

Geschäftsordnung für den Wettbewerbsausschuss (Landeswettbewerbsausschuss) der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 21. September 1977 und geändert am 26. Juni 1991.

§ 1

Der Wettbewerbsausschuss hat die in der gültigen Wettbewerbsordnung bestimmten Aufgaben wahrzunehmen. Ihm obliegt, die Auslober von Wettbewerben in allen Wettbewerbsfragen, insbesondere bei der Wahl der Wettbewerbsart und des Wettbewerbsbereichs, bei der Auswahl der Vorprüfer und Preisrichter, sowie bei der Aufstellung des Programms und der Abfassung der Ausschreibung und ihrer Anlagen zu beraten.

Er hat darauf zu achten, dass die gültige Wettbewerbsordnung bei der Ausschreibung angewendet wird.

§ 2

Der Wettbewerbsausschuss besteht aus mindestens 7, darunter mindestens 2 Bremerhavener, Kammerangehörigen. Sie sollen im Wettbewerbswesen erfahren sein und werden durch den Vorstand der Kammer berufen. Ausschussmitglieder, die den Sitzungen wiederholt ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben, sind dem Vorstand zu benennen und durch Berufung eines anderen Ausschussmitgliedes zu ersetzen.

§ 3

Der Wettbewerbsausschuss entscheidet im Rahmen seiner durch die geltende Wettbewerbsordnung bestimmten Zuständigkeit selbständig.

Der Ausschuss wählt – jeweils auf die Dauer von zwei Jahren – aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

Der Sprecher korrespondiert auf Bogen der Architektenkammer als „Der Landeswettbewerbsausschuss“ und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer.

§ 4

Geschäftsstelle des Wettbewerbsausschusses ist die Geschäftsstelle der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen. Bei ihr werden die Akten des Wettbewerbsausschusses geführt und dort finden die Sitzungen statt.

§ 5

Der Wettbewerbsausschuss wird nach Bedarf durch den Sprecher oder den Geschäftsführer einberufen. Ein Bedarf ist in der Regel gegeben, wenn der Architektenkammer eine Wettbewerbsauslobung zur Prüfung der Übereinstimmung mit den GRW vorliegt. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder zwei Ausschussmitglieder das beantragen. Nach Möglichkeit soll eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Wer nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich mitteilen. Eine Vertretung durch nicht vom Vorstand berufene Ausschussmitglieder ist – vom Falle des § 6 Abs. 2 abgesehen – nicht zulässig.

§ 6

Der Wettbewerbsausschuss beschließt in der Besetzung mit mindestens 4 berufenen Mitgliedern unter dem Vorsitz seines Sprechers oder dessen Stellvertreters. In geeigneten Fällen kann der Beschluss ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden.

Bei Bremerhavener Wettbewerben soll ein Bremerhavener Ausschussmitglied mitwirken. Wenn das nicht möglich ist, wird das Bremerhavener Ausschussmitglied durch den Vorsitzenden des Ausschusses Bremerhaven oder seinen Stellvertreter vertreten.

§ 7

In Eilfällen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Sprecher oder sein Stellvertreter, falls es unmöglich ist, vorher einen Beschluss des Ausschusses herbeizuführen, gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten für den Wettbewerbsausschuss handeln. In diesem Falle ist sogleich eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsstelle zu übersenden. Der Wettbewerbsausschuss soll sobald als möglich über sein Einverständnis mit diesen Handlungen beschließen. Die Benennung von Personen und allen Grundsatzfragen bleiben in jedem Fall einem Beschluss des Ausschusses vorbehalten.

§ 8

Im Wettbewerbsausschuss darf an der Beratung und an Beschlüssen zum Programm eines bestimmten Wettbewerbs nicht mitwirken, wer selbst oder wessen Partner als Teilnehmer oder Preisrichter an dem Wettbewerb teilnehmen will.

Von der Mitwirkung im Wettbewerbsausschuss ist hinsichtlich eines bestimmten Wettbewerbes ein Ausschussmitglied ganz ausgeschlossen, wenn es mit der Vorbereitung des Wettbewerbs durch die Architektenkammer oder den Auslober unmittelbar gemäß § 12 beauftragt ist.

§ 9

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die juristische Beratung des Wettbewerbsausschusses obliegt dem Justitiar der Architektenkammer. Er soll zu allen Sitzungen eingeladen werden.

Der Sprecher kann Sachverständige oder Gäste zulassen. Sie sind vor Sitzungsbeginn auf die Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen, die ihnen bei der Sitzung bekannt werden.

§ 10

Die Beratungsergebnisse des Ausschusses – auch abweichende Meinungen von Minderheiten – sind in einem vom Sprecher zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Sie sollen dem Kammervorstand alsbald mitgeteilt werden. Eine Veröffentlichung soll nur erfolgen, wenn der Vorstand zustimmt.

§ 11

Die Mitglieder des Wettbewerbsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteilich wahrzunehmen. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden, und haben ihre Entscheidungen allein auf der Grundlage des Gesetzes und der geltenden Wettbewerbsordnung zu treffen und an den im Gesetz und in der Berufsordnung enthaltenen Grundsätzen und Zielen auszurichten. Sie sind auf diese Pflichten und die Pflicht zur Verschwiegenheit zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Sprecher ausdrücklich hinzuweisen. Über den Hinweis ist ein vom Sprecher und dem Ausschussmitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Wettbewerbsausschusses zu nehmen.

§ 12

Die Architektenkammer berät bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben. Anfallende Architektenleistungen wie die Erarbeitung des Programms und der Ausschreibungsunterlagen sollen an geeignete, vom Auslober unmittelbar zu beauftragende Architekten vergeben werden. Die mit der Vorbereitung des Wettbewerbs Beauftragten können auch Mitglieder des Wettbewerbsausschusses sein. Sie sind jedoch von der Mitwirkung im Wettbewerbsausschuss gemäß § 8 Satz 2 ausgeschlossen.